

Kapital & Steuern

So schützen Sie wirkungsvoll Ihr Vermögen und Ihre persönliche Freiheit.

... vertraulich ...

15. Jahrgang,
Ausgabe 04/2007

Inhalt

Kapitalerträge

Wie Sie der kommenden Abgeltungssteuer ganz legal ein Schnippchen schlagenSeite 2

Geschlossene Fonds

Doppelhüllentanker werden für Investments interessanterSeite 5

Unternehmensnachfolge

Liquiditätsplanung des Erbfalls in Ihrem Familienunternehmen ist unverzichtbarSeite 6

Rente

Zeitwertkonten als flexible Modelle zur intelligenten AltersvorsorgeSeite 8

Wichtiges in Kürze

Rechtsurteile, Steuertipps, aktuelle Entwicklungen, kurz und informativSeite 9

Wohnsitzverlagerung

Springen Sie über die Mosel nach LuxemburgSeite 12

Kostenloser E-Mail-Newsletter:
www.kapital-und-steuern.de

Auslandsbanken reagieren auf Abgeltungssteuer



Liebe Leserin,
lieber Leser,

kürzlich, am 14.03., hat das Bundeskabinett die Pläne zur Unternehmenssteuerreform durchgewunken. Damit wurde auch die 25-prozentige Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge von der Ministerrunde abgenickt. Der Deutsche Bundestag will das Vorhaben voraussichtlich am 25. Mai billigen. Es bleibt zu hoffen (jedenfalls für die deutschen Steuereinnahmen), dass die Abgeltungssteuer nicht zum gleichen Flopp wird wie die EU-Zinssteuer, durch welche dem deutschen Fiskus kaum Erträge zufließen, da Auslandsbanken längst vor Beginn der Einführung der EU-Quellensteuer innovative Produkte und Lösungsmodelle in ihre Angebotspaletten mit aufgenommen haben.

Denn auch im Hinblick auf die „drohende“ Abgeltungssteuer sind die Produktentwicklungsabteilungen der Auslandsbanken vor allem in Luxemburg, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz nun bereits in vollem Gange Lösungen zu entwickeln, mit denen Sie als Anleger die Abgeltungssteuer aufschieben oder reduzieren können (Nutzung so genannter Steuerstundungseffekte). Lediglich inländische Banken sind nämlich verpflichtet, ab 2009 die fällige Steuer sofort an den Fiskus weiterzuleiten. Kapitalerträge und Börsengewinne im Ausland sind von Ihnen als Anleger erst im Folgejahr im Rahmen Ihrer Steuererklärung zu deklarieren, falls überhaupt ein Gewinnzufluss entstanden ist. Sie können bis dahin also länger mit Ihrem Geld arbeiten und haben so vom deutschen Fiskus einen zinslosen Kredit zur Verfügung. Ebenso werden ausländische Lebensversicherungen als Mantel für Ihr Wertpapierdepot noch attraktiver, da deren Erträge meist nur zur Hälfte steuerpflichtig sind. Und die Kursgewinne und Zinserträge, welche innerhalb dieses Mantels generiert werden, sind nicht von der Abgeltungssteuer betroffen.

Genügend Gründe also, der deutschen Abgeltungssteuer im Ausland ein Schnippchen zu schlagen.

Herzlichst Ihr

Markus Miller

PS: In der heutigen Ausgabe möchte ich Ihnen wiederum einige Praxistipps an die Hand geben. Dabei scheinen sich gerade die schon in den letzten Ausgaben im Hinblick auf die Erbschaftssteuerreform besprochenen Lebensversicherungsmäntel auch im Bezug auf die Abgeltungssteuer als universell einsetzbares „Schlupfloch“ zu erweisen.

Kapitalerträge

Wie Sie der kommenden Abgeltungssteuer ganz legal ein Schnippchen schlagen

Wie ist die Regelung derzeit?

Derzeit werden Ihre Zinsen, Dividendenzahlungen und privaten Veräußerungsgewinne unterschiedlich besteuert. Zinsen unterliegen in vollem Umfang (mit Ausnahme des Sparerfreibetrags) der Einkommensteuer (45% seit dem 01. Januar 2007) und die sogenannte Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30% ist nur eine Vorauszahlung auf Ihre persönliche Einkommensteuerschuld.

Dividenden werden nach dem sogenannten Halbeinkünfteverfahren nur zur Hälfte besteuert, was effektiv zu einer maximalen Besteuerung von 22,5% ($100 \times 0,5 \times 0,45$) führt. Private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren hingegen sind außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Für Verkäufe innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist fällt eine Spekulationssteuer an, welche sich wiederum nach dem persönlichen Einkommensteuersatz richtet.

Was wird sich ändern?

Ab dem 1. Januar 2009 sollen alle Ihrem Privatvermögen zufließenden Kapitaleinkünfte mit einer 25%igen Abgeltungssteuer belegt werden. Zusätzlich kommen noch Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hinzu, so dass Ihre effektive Belastung bei ca. 27,8% liegen dürfte. Das bestehende Halbeinkünfteverfahren soll für Einkünfte Ihres Privatvermögens abgeschafft und im betrieblichen Bereich auf ein Teileinkünfteverfahren (Ansatz zu 60%) reduziert werden. Der Einbehalt und die Abführung der Abgeltungssteuer soll dem Schuldner der Kapitaleinkünfte bzw. den sogenannten auszahlenden Stellen, also den inländischen Bankinstituten, obliegen. Für den Einbehalt Ihrer Kirchensteuer sieht der Referentenentwurf wahlweise den Abzug an der Quelle oder eine Deklaration im Rahmen Ihrer Einkommensteuer vor.

Von grundlegender Bedeutung für Sie als Anleger ist die geplante Änderung im Bereich der Anerkennung von Werbungskosten. Demnach sollen mit der Einführung der Abgeltungssteuer tatsächlich alle anfallenden Werbungskosten wie Fremdkapitalkosten, Depot- oder Beratungsgebühren oder auch Fachliteratur vom Abzug ausgeschlossen sein. Von den steuerpflichtigen Einkünften soll künftig lediglich noch ein „Sparer-Pauschbetrag“ in Höhe von 801 EUR (bei Zusammenveranlagung 1.602 EUR) in Abzug gebracht werden können. Dieser vereint

sowohl den bisherigen Sparer-Freibetrag von 750 EUR (Zusammenveranlagung 1.500 EUR) als auch die Werbungskostenpauschale von 51 EUR (Zusammenveranlagung 102 EUR).

Die Spekulationsfrist fällt weg – Aber es gibt Ausnahmen!

Im Zuge der Einführung der Abgeltungssteuer werden auch die steuerlichen Regelungen für durch Veräußerung von Kapitalanlagen realisierte Wertzuwächse geändert. Nach derzeitigem Recht können Sie Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren steuerfrei vereinnahmen, sobald die einjährige Spekulationsfrist überschritten wird. Ausnahme sind als „Finanzinnovationen“ eingestufte Wertpapiere, wie beispielsweise Zerobonds oder Zertifikate mit Kapitalgarantie.

Diese Spekulationsfrist fällt für Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte künftig weg. Damit werden Ihre erzielten Veräußerungsgewinne/-verluste unabhängig von einer Haltefrist künftig ebenfalls der Abgeltungssteuer unterworfen. Die Bemessungsgrundlage für Ihre Steuerzahlung ermittelt sich dabei aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten. Transaktionskosten finden keine Berücksichtigung!

Verkäufe von Grundstücken, geschlossenen Immobilienfonds oder sonstigen Gegenständen wie Gold oder Antiquitäten unterliegen nach wie vor den bislang geltenden Spekulationsfristen. Entsprechende Einkünfte lassen dann auch unverändert einen Werbungskostenabzug zu, wobei die derzeit geltende Freigrenze von 512 EUR auf 600 EUR angehoben wird.

TIPP:

Wenn Sie beispielsweise in Gold investieren möchten, dann bietet sich künftig – statt dem Kauf von Zertifikaten oder Fonds bzw. Goldaktien – die physische Einbuchung von Barren oder Münzen in Wertpapierdepots an, da der Veräußerungsgewinn nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei bleibt. In unserer nächsten Schwerpunktausgabe „Rohstoffe“ beschreiben wir Ihnen detailliert, wie Sie das umsetzen können.

Was fällt nun künftig alles unter die Abgeltungssteuer?

Der Anwendungsbereich wurde über die bisherigen Einkünfte aus Kapitalvermögen hinaus ausgedehnt. Unter die Abgeltungssteuer soll künftig folgendes fallen:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen, insbesondere Zinsen und Dividenden.
- Erträge bzw. Wertzuwächse aus Investmentfonds und Finanzinnovationen.
- Veräußerungsgewinne aus privaten Wertpapier- oder Terminmarktgeschäften.
- Veräußerung von Anteilen an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft.
- Einnahmen aus nach 2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen und dem Verkauf von gebrauchten Verträgen.
- Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften
- Wertzuwächse (Gewinne), die aufgrund der Abtretung von Forderungen aus einem partiarischen Darlehen (Beteiligungsdarlehen) oder zum Ende der Laufzeit des Darlehens zufließen.
- Veräußerung einer stillen Beteiligung an Gesellschaftsfremde sowie das Auseinandersetzungsguthaben, welches einem stillen Gesellschafter bei der Auflösung der Gesellschaft zufließt.
- Gewinne aus der Übertragung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sowie aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde.
- Sonstige Kapitalforderungen, bei denen sowohl die Höhe des Entgelts als auch die Höhe der Rückzahlung von einem ungewissen Ereignis abhängt. Damit sollen insbesondere Zertifikate sowie vereinnahmte Stückzinsen, die als Entgelt für die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung der Schuldverschreibung entfallenden Zinsen bezahlt und besonders in

Rechnung gestellt werden, in den Anwendungsbereich der Abgeltungssteuer einbezogen werden.

- Ausgeschüttete Gewinne von Investmentfonds, die aus der Veräußerung von Wertpapieren herrühren. Das derzeit bestehende „Fondsprivileg“, welches die Steuerfreiheit ausgeschütteter Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren beim Privatanleger vorsieht, soll damit dem Rotstift zum Opfer fallen.

Sie haben auch künftig ein Wahlrecht auf individuelle Veranlagung!

Zur Vermeidung steuerlicher Härten für Sie als Steuerzahler mit einer geringen Steuerprogression (Steuersatz) haben Sie auch künftig die Möglichkeit, eine individuelle Veranlagung Ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen zu wählen, wobei diese allerdings nur einheitlich für alle Kapitaleinkünfte in Anspruch genommen werden kann. Letzteres gilt auch für die gemeinsame Veranlagung von Eheleuten. Damit haben Sie als Steuerzahler – der sich durch den abgeltenden Satz von 25% schlechter stellen würde – auch künftig die Möglichkeit, Ihre Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung anzugeben (Günstigerprüfung). Dieses Wahlrecht kann für Sie auch dann eine günstige Option sein, wenn noch etwaige Verlustvorträge vorhanden sind, die mit der Abgeltungssteuer nicht, bzw. nicht uneingeschränkt verrechnet werden können. Leider sind aber auch künftig hier keine Werbungskosten mehr abzugsfähig.

Auch die Verlustverrechnung wird geändert!

Verluste aus Kapitalvermögen, welche unter die Neuregelung fallen (Neuverluste), können nicht wie heute mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Auch ein Verlustrücktrag scheidet aus, womit es lediglich möglich sein wird, nicht ausgeglichene Verluste mit zukünftigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen.

Allerdings gibt es durchaus auch etwas Positives. So soll es möglich sein, Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis Ende 2008 entstanden sind (Altverluste), mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. In einer Übergangszeit bis Ende 2013 erhalten Sie damit die Möglichkeit, Verluste aus Wertpapiergeschäften nach den bisher geltenden Regelungen mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen zu verrechnen. Verbleiben nach dem Jahr 2013 verrechenbare Veräußerungsverluste, können diese nur mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften (§23 EStG-Einkünfte) verrechnet werden.

Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsalternativen für Ihr Vermögen:

Nutzung von Steuerstundungseffekten über ausländische Banken

Nur inländische Banken bzw. eventuell auch Auslandsfilialen inländischer Banken müssen die Abgeltungssteuer direkt an der Quelle abführen. Eröffnen Sie ein Depot im Ausland, also beispielsweise in der Schweiz, Liechtenstein, Österreich oder Luxemburg, werden Ihre Erträge nicht direkt besteuert. Sie müssen sie allerdings in Ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren. Durch die weit spätere Abgabe Ihrer Steuererklärung haben Sie jedoch mehr Geld für eine längere Zeit für Ihre Investments zur Verfügung; Sie bekommen im Prinzip ein zinsloses Darlehen vom Fiskus.

Zukünftig gilt es, steuerschädliche Kapitalzuflüsse zu vermeiden

Sie sollten bei Ihren Vermögenswerten zukünftig steuerschädliche Zuflüsse vermeiden und Ihr langfristig ausgerichtetes Wertpapierdepot steuerfrei stellen und Gewinne am besten steuerfrei reinvestieren. Sie können beispielsweise einen eigenen Fonds in Luxemburg gründen wenn Sie über größere Vermögenswerte (ca. 1,25 Millionen Euro) verfügen. Mit Ihrem eigenen Fonds in Luxemburg dürfen Sie selbst bestimmen, wann die Erträge auf Ihr Girokonto fließen. Wenn Sie als Selbstständiger beispielsweise wissen, dass Sie im folgenden Jahr einen deutlich niedrigeren Einkommensteuersatz haben, weil die Geschäfte gerade nicht so gut laufen oder Sie hohe Investitionen haben, lassen Sie sich Ihre Gewinne genau zu diesem Zeitpunkt überweisen. So können Sie die Niedrigsteuerphase geschickt nutzen, um Ihre Fondsgewinne steuergünstig nach Deutschland zu überweisen.

Sind Sie Angestellter und beziehen ein hohes Einkommen mit entsprechend hohem Einkommensteuersätzen, können Sie Ihre Gewinne (Altersvorsorge) im Fondsmantel über Jahre schön auflaufen lassen und beispielsweise erst im Ruhestandsalter darauf zurückgreifen. Im Ruhestand haben Sie in der Regel einen niedrigeren Einkommensteuersatz als während Ihres Berufslebens; so sparen Sie bares Geld.

Ebenso können Sie bei geringeren Vermögenswerten (ab 50.000 €) eigene Zertifikate auflegen lassen oder standardisierte Zertifikate vor dem 01.01.2009 kaufen und eine Vermögensanlage- oder Vermögensverwaltungsstrategie verfolgen. Die Erträge durch Umschichtungen innerhalb des Zertifikatemantels sind nämlich steuerfrei. Erst wenn Sie Gelder entnehmen (Zuflusprinzip), kommt es zur Besteuerung.

Einbringung Ihres Wertpapierdepots in den Mantel einer Lebensversicherung

Erträge aus Renten- und Lebensversicherungen sollten zunächst zur Hälfte der Abgeltungssteuer – also nur mit 12,5 % – besteuert werden. Jetzt soll es aber doch bei der Hälfte des persönlichen Steuersatzes bleiben. An der Attraktivität ausländischer Versicherungsmäntel für Ihr Wertpapierdepot hat sich durch dieses Hin und Her nichts geändert. Näheres dazu finden Sie in der Februar-Ausgabe von "Kapital und Steuern vertraulich" ab Seite 8.

Wohnsitzverlagerung beispielsweise nach Österreich, Luxemburg oder in die Schweiz

In Österreich gibt es ebenfalls eine Abgeltungssteuer in Höhe von 25% (Kapitalertragssteuer), allerdings besteht hier weiterhin die Spekulationsfrist von einem Jahr und das Wertpapierdepot ist mit dieser Abgeltungssteuer auch endbesteuert im Sinne der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Luxemburg (siehe Beitrag in dieser Ausgabe) hat eine attraktive Abgeltungssteuer von nur 10% und in der Schweiz können Sie sich einer „Flat-Tax“, also einer Pauschalbesteuerung „unterwerfen“ (ab ca. 40.000 €). Je höher das Vermögen, desto geringer werden die Steuersätze und bewegen sich bei größeren Vermögenswerten durchaus nur noch im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Allerdings müssen Sie bereit sein, Ihre Zelte in Deutschland komplett abzubrechen und wegzuziehen.

Kauf von Standardaktien vor 2009

Wenn Sie Standardaktien aus dem Dax oder EuroStoxx kaufen, welche Sie beabsichtigen, langfristig zu halten, sollten Sie diese vor dem 01.01.2009 erwerben, da für die Dividendenzahlungen dann weiterhin die alten Regelungen (Halbeinkünfteverfahren) gelten.

Ausnahmen bei Fondssparplänen?

Wie ich aus Branchenkreisen aktuell erfahren habe, sollen auch bei Fondssparplänen Ausnahmeregelungen im Gespräch sein, da die Auswirkungen und Belastungen für die Private Altersvorsorge ansonsten zu dramatisch wären. Eventuell könnte die Steuerlast mit der Halte-dauer sinken.

Realisierung von Spekulationsverlusten

Die höhere Steuerlast durch die künftig geltende Abgeltungssteuer können Sie zudem mindern, indem sie steuerlich noch relevante Verlustwerte im Depot bis dahin abstoßen und das Minus auf die Jahre 2009 und später vortragen. Die Möglichkeit, Verluste in späteren Jahren abzusetzen, besteht für alle Papiere, deren Spekulationsfrist – 12 Monate ab Kaufdatum – noch nicht abgelaufen ist.

Geschlossene Fonds

Doppelhüllentanker werden für Investments interessanter

Erdöl ist nach wie vor der wichtigste Energieträger der Welt. Mit 36,8 Prozent liegt sein Anteil eindeutig vor Kohle, Erdgas, Atomenergie und Wasserkraft. Die wesentlichen Ölreserven sind weltweit verteilt, liegen meist fernab von den Verbrauchsstätten und müssen über weite Distanzen transportiert werden.

Weltweite Flotte der Öltanker wird bis 2010 kaum wachsen

Dabei spielt das Transportmittel „Öltanker“ eine besondere Schlüsselrolle. Öltanker gibt es in verschiedenen Größenklassen, die nahezu jeden Ort der Welt über die Wasserwege erreichen können. Die kleineren Schiffe transportieren bis zu 10.000 Tonnen Rohöl und sind dazu geeignet, den gefragten Energieträger in kleine Häfen bis ins Landesinnere zu befördern. Die große Schiffsklasse der Supertanker, im Fachjargon „VLCC“ (Very Large Crude Carrier) genannt, ist dagegen für den Transport zwischen den Kontinenten bestimmt. Ein VLCC gehört zu den Giganten der Meere. Mit einer Länge von rund 330 Metern und einer Breite von 58 Metern ist er in der Lage, 300.000 Tonnen Rohöl zu befördern.

Die Öltankerflotte besteht weltweit derzeit zu 70 Prozent aus sicheren Doppelhüllentankern und zu 30 Prozent aus älteren Einhüllentankern. Dieser ältere Anteil der Flotte muss bis zum Jahr 2010 aufgrund von Bestimmungen der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO – International Maritime Organisation) nach einem vorgegeben Fahrplan (Phasing Out) außer Dienst gestellt werden, andernfalls dürfen diese Schiffe ab diesem Zeitpunkt kaum noch einen Hafen anfahren. Hintergrund dafür sind die stark gestiegenen Sicherheitsanforderungen für die internationale Tankschiffahrt. Die neuen Regeln sind für EU-Häfen und -gewässer am 21. Oktober 2003 in Kraft getreten. Der entscheidende Unterschied zu den vorhergehenden IMO-Bestimmungen liegt in der erneuten Verkürzung der Restlebensdauer der Einhüllenschiffe, die nunmehr statt im Jahr 2015 spätestens im Jahr 2010 außer Dienst gestellt werden müssen. Schiffe, die den verschärften IMO-Bestimmungen nicht entsprechen, müssen künftig außerhalb der EU-Gewässer operieren.

Doppelhüllentanker äußerst gefragt

Entsprechend sind die Auftragsbücher der Werften für Doppelhüllenschiffe gut gefüllt. Vor dem Jahr 2010

dürfte es einem bestellwilligen Reeder kaum noch gelingen, einen Bauplatz zu finden. Trotz der vollen Auftragsbücher werden bis 2010 gerade einmal 31 Prozent der heutigen Flottenkapazität durch neue Tanker ersetzt. Im Endeffekt bedeutet dies, dass im Prinzip nur die abzuwrackenden Einhüllentanker ersetzt werden, aber kaum zusätzlichen Kapazitäten entstehen.

Das bedeutet, dass die Transportkapazitäten für Rohöl begrenzt bleiben, erst recht vor dem Hintergrund, dass internationale Experten von einem Anstieg des Transportvolumens von 2,5 Prozent pro Jahr ausgehen. Diese begrenzten Transportkapazitäten sorgen für einen Wettbewerb um Ladekapazitäten und führen mit aller Wahrscheinlichkeit zu Charterraten auf einem hohen Niveau.

Dies macht natürlich auch Investments in Tankschiffe interessant. Ich möchte Ihnen hier beispielhaft eine Investmentmöglichkeit des seit 31 Jahren tätigen Emissionshauses Dr. Peters in Dortmund vorstellen. Seit 1998 bietet das Emissionshaus Dr. Peters die Möglichkeit von Investitionen in Tankschiffe über geschlossenen Fonds an. Gemessen an der Gesamttonnage managt das Haus die größte Handelsflotte Deutschlands und eine der größten Tankerflotten der Welt.

Tankerbeteiligung über geschlossenen Fonds

Aktuell bietet das Emissionshaus Dr. Peters den DS-Rendite-Fonds Nr. 120 VLCC Leo Glory GmbH & Co Tankerschiff KG an. Das auf den vorsichtigen Anleger ausgerichtete Fondskonzept hat eine ganze Reihe von zusätzlichen Absicherungsparametern bei guten Renditeaussichten.

Bei den volatilen Charterraten in der Tankschiffahrt hat sich das von Dr. Peters eingeführte Konzept der Langfristcharter mit renommierten Charterern bewährt – alle Tankschiffe mit Langfristcharter haben bisher ihre vereinbarten oder höhere Chartererinnahmen eingefahren.

Mit dem erworbenen Schiff möchte die Dr. Peters Gruppe diese erfolgreiche Serie der Schiffsfonds mit Langfristcharter fortsetzen. Seit dem 18. Januar 2007 fährt die VLCC Leo Glory für ein Tochterunternehmen der Pacific Star International Holding Corporation in einer für 10,8 Jahre vereinbarten Festcharter. Die Charterraten liegen in dieser Zeit zwischen 51.020 US-Dollar und

53.550 US-Dollar pro Tag. Das Fondskonzept sieht vor, dass innerhalb der 10,8-jährigen Festcharter das Fremdkapital komplett getilgt wird. Für diese vergleichsweise schnelle Rückführung des Fremdkapitals hat Dr. Peters den Begriff Turbotilgung geprägt. Sie sorgt für zusätzliche Sicherheit, denn wenn die Festcharter ausgelaufen ist und das Fremdkapital bereits getilgt wurde, hat die Fondsgesellschaft keinen Kapitaldienst mehr zu leisten. Auch in der Fondskalkulation ist mit 42.900 US-Dollar pro Tag eine moderate Anschlusscharter angesetzt.

Das geplante Investitionsvolumen des Fonds beträgt ohne Agio 143,8 Millionen US-Dollar bei einem einzuwerbenden Beteiligungskapitalanteil von 66,8 Millionen US-Dollar. Der Anleger beteiligt sich mit mindestens 20.000 US-\$ zzgl. 5% Agio an dem sogenannten „Dynamik-Kapital“. Damit partizipiert er in voller Höhe an den wirtschaftlichen Ergebnissen des Fonds. Zugunsten der schnellen Tilgung des Fremdkapitals sieht die Auszahlungsplanung ab 2008 bis 2014 zunächst Auszahlungen von 6,25 und 6,50 Prozent p. a. und in Folge Auszahlungen von 8,00 Prozent bis auf 15,00 Prozent steigend im Jahr 2021 vor. Die Ausschüttungen sind aufgrund der Tonnagesteuer fast komplett steuerfrei. Im Jahr 2022 ist die Veräußerung des Schiffes kalkuliert. In diesem Jahr liegt die kalkulierte Auszahlung bei 66,74 Prozent. Eine weitere Konzeptbesonderheit ist, dass der DS-Fonds Nr. 120 VLCC Leo Glory als US-Dollar-Fonds aufgelegt ist. Das hat für den Anleger den Vorteil, dass er bei der Kapitaleinzahlung selbst wählen kann, ob er in US-Dollar oder Euro einzahlt. Gleiches gilt für die jährlichen Auszahlungen. Damit kann er bei seinem Portfoliomanagement ggf. Währungsschwankungen nutzen.

Die Anlageform der Schiffsbeteiligungen bietet folgende Vorzüge:

- Nachsteuerrenditen im deutlich zweistelligen Bereich
- Ausschüttungen werden durch pauschale Gewinnermittlung nahezu steuerfrei ausgezahlt
- Investition in einem mobilen Sachwert (Inflationsschutz, Wertzuwachs)

- Gestaltungsmöglichkeiten bei Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Unternehmerische Investition ohne eigenen Verwaltungsaufwand
- Individueller Zuschnitt auf die Bedürfnisse des Anlegers
- Risikostreuung

Der moderne Rohöl-Doppelhüllentanker wurde am 17. Januar 2003 von der Bauwerft Samsung Heavy Industries Ltd., Südkorea, abgeliefert und am 18. Januar 2007 von der Fondsgesellschaft übernommen. Mit einer Tragfähigkeit von 309.234 deadweight tons (dwt) gehört die Leo Glory zur Klasse der Very Large Crude Carrier (VLCC). Der Supertanker ist 333 Meter lang und 58 Meter breit. Er erfüllt die modernsten Anforderungen an Sicherheit sowie technische Ausstattung und entspricht den anspruchsvollen Spezifikationen der großen Ölkonzerne. Der Kaufpreis des Schiffes ist mit 129 Millionen US-Dollar marktkonform und wird laut Gutachten eines öffentlich bestellten Schiffsschätzers in Verbindung mit der Festcharter als günstig bewertet.

HINWEIS:

In unserem Netzwerk haben wir mit Herrn Heiner Duscher von der Baumgärtner & Duscher GmbH einen unabhängigen Experten für derartige Beteiligungsmöglichkeiten. Ihre Anfragen leite ich gerne weiter. Herzlichen Dank an ihn für die fundierten und ausführlichen Informationen.

Tipp:

Eine von Experten nach Qualitätskriterien ausgesuchte Übersicht derartiger geschlossener Beteiligungen sowie detaillierte Informationen zur beschriebenen Investitionsidee finden Sie als PDF-Download unter:
www.kapital-und-steuern.de

Unternehmensnachfolge

Liquiditätsplanung des Erbfalls in Ihrem Familienunternehmen ist unverzichtbar

Das im Januar veröffentlichte Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Erbschaftsteuer (siehe „KuS-Themenspecial „Erben & Vererben“, S. 2 f.) erlaubt nach Meinung von einigen Experten nun ausdrücklich,

Nachfolgeregelungen bei Familienunternehmen steuerlich zu begünstigen. Das BVerfG stellte klar, dass es dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich unbenommen sei, zielgerichtet und gleichmäßig wirkende Steuerentla-

stungen vorzunehmen. Damit finden die Bemühungen zur steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge höchststrichterlich grünes Licht, so der Präsident der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer, Dr. Patrick Adenauer. „Das Gericht legt für uns Familienunternehmer nachvollziehbar dar“, so Adenauer weiter, „warum gegenwärtig die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage bei den verschiedenen Vermögensarten gleichheitswidrig ausgestaltet ist.“

Wichtiger sei jedoch der vom BVerfG klar gesetzte Rahmen bezüglich der laufenden Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes. Denn ausdrücklich sage das BVerfG, dass gerade Erwerber eines Betriebsvermögens in den Genuss einer Steuerbegünstigung kommen dürfen, wenn sie eine Fortführung des Unternehmens beabsichtigen. „Sogar eine Differenzierung beim Steuersatz ist zum Zwecke steuerlicher Lenkung und Verschonung zulässig“, stellt Adenauer fest, „also wäre nunmehr sogar eine volle Steuerbefreiung (Steuersatz 0%) bei Unternehmensübergaben an den Nachfolger im Grundsatz verfassungsrechtlich denkbar.“

Schon bisher ist es aus erbschaftsteuerlicher Sicht ein großer Unterschied, ob Sie ein Unternehmen erben oder aber den entsprechenden Gegenwert in Form von Immobilien, Wertpapieren oder Bargeld. Mit dem nun auch umsetzbaren Entwurf des Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Fortführung von Familienunternehmen verbessert werden, aber ob das vom Gesetzgeber dann wirklich so auch umgesetzt wird, ist natürlich zum jetzigen Zeitpunkt fraglich. Andere Experten rechnen nämlich für kleinere Unternehmen in der Praxis eher mit steigenden Steuerwerten und Belastungen beim Unternehmensübergang.

In jedem Fall ist die Liquiditätsplanung für den Erbfall ein entscheidender Aspekt für die weitere Existenz Ihres Unternehmens!

Die Sicherung der Unternehmensnachfolge wird häufig als eine der größten unternehmerischen Herausforderungen bezeichnet und das durchaus zu Recht. In Deutschland wird die Nachfolgefrage in der mittelständischen Wirtschaft seit geraumer Zeit heftig diskutiert. Das Institut für Mittelstandsforschung in Bonn nennt dazu z. B. für den 5-Jahreszeitraum von 2002 bis 2006 eine Zahl von 355.000 Familienunternehmen, die vor einem Generationswechsel standen. Das sind jährlich 71.000 Unternehmensübertragungen! Die Gründe für den Wechsel in der Unternehmensführung liegen immerhin zu 25% in plötzlicher Erkrankung, Unfall oder Tod. Damit auch in Ihrem Unternehmen die Nachfolgeregelung ohne finanziellen Engpass ablaufen kann,

müssen viele Aspekte berücksichtigt und geplant werden.

Eine unvollständige Betreuung und Beratung, die Ihre steuerrechtlichen, erbrechtlichen und versicherungstechnischen Rahmenbedingungen nicht beachtet, kann

Was sollten Sie für die Unternehmensnachfolge frühzeitig bedenken und beachten?

Im Rahmen der Unternehmensnachfolgediskussion wird die Beratung häufig nur auf eine Frage reduziert: Wer übernimmt das Unternehmen? Wesentliche andere Faktoren, wie beispielsweise die optimale Gestaltung der Vermögensübertragung oder die Liquiditätssicherung der Steuerlast, bleiben dabei oftmals unberücksichtigt.

Die erbrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Aspekte der Unternehmensnachfolge werden in der Regel durch die ohnehin mit dem Unternehmen in Kontakt stehenden Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gelöst. Offen bleibt jedoch oftmals die Frage der Liquiditätsbereitstellung für die Erbschaftsteuer. Bei einem Spitzensteuersatz von derzeit 30% in der Steuerklasse I (in anderen Steuerklassen liegt er auch noch deutlich darüber) wird annähernd ein Drittel Ihrer Lebensleistung als Erblasser nicht an Ihre Erben sondern an den Fiskus weitergegeben.

Die Brisanz hinter dem Aspekt der Liquiditätsbereitstellung wird oft nicht erkannt, weil häufig unterstellt wird, dass derjenige, der etwas erbt, allein deswegen liquide genug ist, Erbschaftsteuer zu bezahlen. Dies ist jedoch in aller Regel nicht der Fall, wenn die Erbschaft aus nicht liquiden Vermögensgegenständen besteht.

Ohne geeignete Liquiditätsbereitstellung kann zur Finanzierung der Erbschaftsteuer der Verkauf von Unternehmensanteilen oder Immobilien erforderlich werden. Die dann zustande kommenden „Notverkäufe“ lassen sich häufig schwer realisieren und gehen in der Regel mit unattraktiven Verkaufspreisen einher. Im Familienunternehmen ist ein Notverkauf wegen des Eigentumserwerbs durch Dritte dann häufig gekoppelt mit einem erheblichen Eingriff in die zukünftige Unternehmensführung und Entscheidungsfindung. Außerdem gefährdet der Verkauf von Unternehmensanteilen die geplante künftige steuerliche Begünstigung (Abtragungsmodell) mittelständischer Unternehmen.

dazu führen, dass Ihre Liquiditätsbereitstellung nicht wirklich gesichert ist. Sie wiegen sich als Unternehmer also in einer Scheinsicherheit. Deshalb sollten Sie auch einem eventuellen Liquiditätsengpass nach Ihrem Tod frühzeitig vorbeugen.

Wie beugen Sie einem solchen Liquiditätsengpass vor?

- Frühzeitige Umsetzung eines lebenslangen Wertsicherungskonzeptes zur Erbfall-Finanzierung
- Firmensitz- und/oder Wohnsitzverlagerung ins Ausland (in besonderen Fällen)

- Abschluss von Risikoversicherungen bei zeitlich begrenztem Finanzierungsbedarf

HINWEIS

In unserem Netzwerk haben wir mit Herrn **Andreas Bürse-Hanning** (Aures Finanz AG & Cie. KG) einen absoluten Experten für Nachfolgeregelungen. Anfragen an ihn leite ich gerne weiter. Herzlichen Dank an ihn für die fundierten und ausführlichen Informationen!

Rente

Zeitwertkonten als flexible Modelle zur intelligenten Altersvorsorge

Jeder kennt die Diskussionen über die Rente mit „67“ oder gar erst mit „70“. Aber können Sie sich als Arbeitgeber tatsächlich vorstellen, jeden Mitarbeiter wirklich bis 70 zu beschäftigen? Oder falls Sie Arbeitnehmer sind, wollen Sie wirklich bis 67 oder länger arbeiten müssen? Ich denke einmal, beide Fragen werden nicht gerade auf allzu viel Zustimmung treffen. Zu Recht. Viel intelligenter als Altersvorsorgemaßnahme, aber immer noch zu wenig verbreitet, ist aus meiner Sicht dagegen das Modell der Lebensarbeitszeitkonten.

Sie sind beispielsweise Arbeitgeber und haben ein mittelständisches Unternehmen. Mit diese Modell haben Sie nun die Möglichkeit, Ihren Personaleinsatz effizient zu steuern, Weiterbildungszeiten zu realisieren, Arbeitnehmern den gewünschten Vorruhestand zu ermöglichen oder schlicht das Vorsorgesparen Ihrer Angestellten zu fördern. Denn Zeitwertkonten machen eine flexible Gestaltung der Lebensarbeitszeit möglich und verbessern dabei das Personalmanagement Ihres Unternehmens. Mittlerweile sind sie auch ein großes Plus bei der Gewinnung und Bindung qualifizierter Mitarbeiter.

Ich habe bei meiner Recherche zudem gehört, dass der Input zur Umsetzung von Lebensarbeitszeitkonten in Unternehmen oftmals nicht von der Geschäftsleitung kommt, sondern von den Angestellten.

Sprechen Sie also Ihren Arbeitgeber auf diese Thematik an, wenn diese Möglichkeiten in Ihrem Unternehmen noch nicht geboten werden, da eine Umsetzung für beide Parteien Vorteile bringt!

Wie funktionieren Zeitwertkonten?

Sie als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer vereinbaren, dass bestimmte Gehaltsbestandteile brutto auf das Zeitwertkonto fließen. Dazu gehören nicht nur Teile der laufenden Bezüge, sondern auch Bonuszahlungen oder Tantiemen. Sogar Überstunden oder Resturlaub lassen sich in Form von Geld auf das Zeitwertkonto überführen. Arbeitgeberzuschüsse sind jederzeit möglich und das Geld kann auch über individuelle Anlagemodelle investiert werden. Sie können also als Arbeitnehmer beispielsweise die Anlagepolitik Ihres Investments selbst bestimmen (von risikoarm bis spekulativ) oder auch, wie bei den Lebensversicherungsmänteln, einen Vermögensverwalter Ihres Vertrauens mit dem Management beauftragen.

In Zeitwertkonten werden auf lange Sicht also Steuer und Sozialversicherung gestundet und Zeitbestandteile (z.B. Überstunden, unverbraucher Urlaub) und Entgeltbestandteile (z.B. laufendes Gehalt, Bonus, Weihnachts-/Urlaubsgeld) in Geld eingebracht. Dadurch erwirbt der Arbeitnehmer durch Arbeitsleistung, die nicht vollständig vergütet wird, Entgeltansprüche für Freistellungsphasen. Das können sein: Auszeiten, lange Urlaubsphasen („Sabbatical“), Kindererziehung, Weiter-/Fortbildung oder vorgezogener Ruhestand („Hängematte schon mit 60“). Die Zeitwertkonten können auch später in Systeme der betrieblichen Altersversorgung eingebracht werden und der Zusatzfinanzierung einer Rente dienen. So finanzieren Sie sich als Arbeitnehmer im Unternehmen die eigene Freistellung und den Vorruhestand teilweise aus gestundeten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen!

Nachdem bereits größere Konzerne dieses Modell seit geraumer Zeit nutzen (VW, BMW, Deutsche Bank, SAP, etc.), sind Zeitwertkonten nunmehr auch für kleine und mittelständische Unternehmen in den Rechtsformen Einzelunternehmen bzw. GmbH/AG nutzbar. Auch für Vereine, Verbände oder den öffentlichen Dienst ist die Anwendung keine Zukunftsmusik mehr und umsetzbar.

Flexible Verwendungsmöglichkeiten

Attraktiv für den Erwerb von zusätzlichen Rentenansprüchen ist das Modell sowohl für Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF), Vorstände, Geschäftsführer, mitarbeitende Familien-Angehörige, als auch für Arbeiter und Angestellte. Die Nutzung des Kontos ist variabel und in Freistellungsphasen auch vor dem Pensionsalter möglich. Im Gegensatz zur Direktversicherung oder Pensionskasse sind für Sie auch hohe Einzahlungen mit flexiblen Beiträgen möglich. Und: Ihr Guthaben kommt im Todesfall Ihren Angehörigen uneingeschränkt zugute!

Für die Nutzung des Zeitwertkontos bedarf es natürlich der Freistellungen von der Arbeit durch den Arbeitgeber. Während dieser Freistellung kann das Kapital abgerufen werden. Der Mitarbeiter bleibt in diesen Phasen weiterhin angestellt und erhält aus seinem Guthaben fortlaufend Gehalt. Erst dann werden Steuern und gegebenenfalls Sozialabgaben fällig.

TIPP:

Eine kostenlose Broschüre zum Thema „Zeitwertkonten“ finden Sie im Downloadbereich unter www.kapital-und-steuern.de. In unserem Netzwerk haben wir zudem mit Herrn **Thorsten Kircheis** einen Spezialisten auf dem Fachgebiet der Lebensarbeitszeitkonten; er betreut kleine wie große Unternehmen bei der Einrichtung dieser Konten und beschafft in einigen Bundesländern die dazu passenden Fördermittel. Anfragen an ihn leite ich gerne weiter

Vorteile für Arbeitgeber	Vorteile für Arbeitnehmer
<ul style="list-style-type: none"> ● Arbeitnehmer- oder kombifinanzierte Vorruhestandsregelung 	<ul style="list-style-type: none"> ● Flexible Gestaltung der Lebensarbeitszeit
<ul style="list-style-type: none"> ● Verbesserte Personalplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ● Vorzeitiger Ausstieg aus dem Berufsleben ohne Einbußen bei der gesetzlichen Rente
<ul style="list-style-type: none"> ● Rekrutierung und Bindung von qualifizierten Fach- und Führungskräften 	<ul style="list-style-type: none"> ● Höherer Spareinsatz durch Umwandlung aus dem Bruttogehalt
<ul style="list-style-type: none"> ● Imagegewinn als innovatives, modernes, vorsorgendes Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> ● Attraktive Renditechancen durch professionelle Investments
<ul style="list-style-type: none"> ● Geringer Aufwand durch Auslagerung der Verwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> ● Insolvenzschutz der eingezahlten Beiträge

Wichtiges in Kürze

Rechtsurteile, Steuertipps, aktuelle Entwicklungen, kurz und informativ

Hinweispflicht von Banken bei Steuersparmodellen!

Banken und Sparkassen müssen bei der Vermittlung neuer Steuersparmodelle ungefragt darauf hinweisen, wenn die steuerliche Behandlung noch ungeklärt ist. Das hat vor kurzem das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschieden.

Nach Auffassung der Richter verletzt das Geldinstitut andernfalls seine Informationspflichten und wird schadenersatzpflichtig. Denn für den Kunden seien die steuer-

rechtlichen Konsequenzen häufig für die Entscheidung für oder gegen das Modell maßgebend (Az.: 6 U 150/06).

Im vorliegenden Fall musste eine Sparkasse einem Kunden immerhin 5.750 Euro Schadenersatz leisten, weil bei einem von der Bank angepriesenen geschlossenen Filmvertriebsfonds die Erwartung der Möglichkeit von erheblichen Steuerabschreibungen nicht eintraf. Im Gegenteil: Das Finanzamt akzeptierte lediglich eine begrenzte Abschreibung der Verluste in Höhe von 10 Prozent. Obwohl sich die Sparkasse des steuerlichen Risikos

bewusst war, hatte sie ihren Kunden darüber nicht informiert.

TIPP:

Haben Sie selber in eine Kapitalanlage investiert, die steuerliche Sparmöglichkeiten bietet, dann überprüfen Sie, ob die Versprechen Ihres Geldinstituts auch wirklich eintreten bzw. eingetreten sind. Bei manchen geschlossenen Fonds wurden beispielsweise rückwirkend Gesetzeslücken (der Abzug von Verlusten aus Steuersparfonds wurde rückwirkend zum 11.11.2005 stark eingeschränkt) vom Fiskus geschlossen. Fragen Sie im Zweifel bei einem Steuerberater nach. Stellt sich heraus, dass Ihre Bank Sie nicht richtig informiert hat, haben Sie gute Aussichten, zumindest einen Teil des Schadens ersetzt zu bekommen.

LESERSERVICE**1. Redaktionssprechstunde:**

zu Beiträgen in Kapital & Steuern vertraulich: jeden Mittwoch von 16:00 bis 18:00 Uhr unter: 01805 / 88 78 37 (14 ct/Min.);

E-Mail: markus.miller@kapital-und-steuern.de,
Fax (Verlag): 0228 / 82 05 57 36

2. Internet:

Unter der Adresse www.kapital-und-steuern.de finden Sie das Internetangebot von Kapital & Steuern vertraulich mit Online-Archiv und verschiedenen anderen nützlichen Dokumenten. Für den Zugang zur Homepage müssen Sie sich mit Ihrem Nachnamen und Ihrer Kundennummer einloggen.

3. E-Mail-Newsletter:

Leser erhalten wöchentlich einen kostenlosen E-Mail-Newsletter mit aktuellen Infos rund um die Themen aus „Kapital & Steuern vertraulich“. Schicken Sie Ihre E-Mail-Adresse an email-service@kapital-und-steuern.de oder tragen Sie sich unter www.kapital-und-steuern.de in den Verteiler ein.

4. Abo-Service:

Bei Fragen zur Belieferung steht Ihnen die Hotline des Presseservice Bonn an sieben Tagen in der Woche von Montag bis Sonntag 24 Stunden zur Verfügung:

PSB Presse Service Bonn,
Theodor-Heuss-Str. 2-4, D-53095 Bonn,
Telefon: 02 28 / 9 55 04 20, Fax: 02 28 / 35 90 42,
E-Mail: kundenservice@fid-verlag.de

Privates Risikomanagement - Steuerliche Absetzbarkeit von Sturmschäden

Der Klimawandel ist in vollem Gange und die Auswirkungen werden uns Jahr für Jahr in immer extremerem Ausmaße deutlich vor Augen geführt. Hochwasser, Schneemassen, die Dächer eindrücken, Hurrikans und Stürme mit gravierenden Auswirkungen über Deutschland. Gut in Erinnerung wird Ihnen noch der Sturm „Kyrill“ im Januar geblieben sein.

Die gute Nachricht: Sie können die Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Ihrem Eigenheim als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Das hat der Bundesfinanzhof bereits 1994 entschieden (BFH-Urteil vom 6.5.1994, BStBl. 1995 II S. 104). Allerdings müssen Sie zunächst einmal eine zumutbare Belastung – abhängig von Einkommen und Familienstand – selbst tragen.

Und: Wer allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeiten nicht nutzt, wie beispielsweise die Hausratversicherung oder eine Gebäudeversicherung, kann auch keine Steuererleichterungen erwarten, da hier ja ansonsten die Allgemeinheit für den fehlenden Versicherungsschutz indirekt herangezogen würde: „Ein Abzug scheidet aus, sofern der Steuerpflichtige eine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit nicht wahrgenommen hat“ (R 33.2 Nr. 7 EStR).

Die Finanzbehörden haben sich aber immerhin untereinander darauf verständigt, dass „eine sog. Elementarversicherung keine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit im Sinne der R 33.2 Nr. 7 EStR darstellt“ (BMF-Schreiben vom 1.10.2002, BStBl. 2002 I S. 960; ebenfalls BMF-Schreiben vom 6.9.2005, BStBl. 2005 I S. 860).

TIPP:

Für den Anteil der Aufwendungen, den Sie als zumutbare Belastung selbst tragen müssen, können Sie den Direktabzug für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG in Anspruch nehmen.

Leider ist zu erwarten, dass gerade Unwetter, Stürme und Naturkatastrophen vermehrt Einzug auch in unseren bislang scheinbar so sichere Lebensbereiche in Mitteleuropa halten werden.

An Grundversicherungen für Auto (Teilkasko bei entsprechendem Wert des Autos), Hausrat oder Gebäudeschutz sollten Sie daher nicht unbedingt sparen!

Abschaffung der Vermögensgesellschaft (Immobilien SL) in Spanien

Nach nur wenigen Jahren ihres Bestehens wurde die Vermögensgesellschaft in Spanien mit ihren steuerlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten, die seit 2003 gegolten hatten, von den spanischen Behörden wieder abgeschafft.

Seit dem 1. Januar 2007 bestehen die Steuervorteile (u. a. 15 Prozent Gewinnsteuer bei Veräußerung einer Immobilie, nachdem diese mindestens ein Jahr lang im Besitz der Gesellschaft gehalten worden war) nicht mehr.

Was können Sie tun – liquidieren oder weiterführen?

TIPP:

Wenn Sie eine Vermögensgesellschaft halten (Spanische SL), die vor dem 01.01.2006 gegründet wurde, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Gesellschaft in 2007 zu liquidieren und die darin eingebrachten Immobilien in Ihren Privatbesitz zurückzuführen, ohne dass hierfür Grunderwerbssteuern oder Übertragungssteuern zu entrichten sind!

Den entsprechenden Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft müssen Sie innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres 2007 fassen.

Bevor Sie die Entscheidung treffen, Ihre Vermögensgesellschaft zu liquidieren oder Sie weiterzuführen, sollten Sie mit Ihrem Steuerberater klären, welche Konsequenzen sich aus dieser Entscheidung für den Halter der Gesellschaft ergeben.

Nach „Kapital & Steuern vertraulich“ vorliegenden Einschätzungen von Anwälten und Steuerberatern sind diverse Faktoren und persönliche Umstände des Eigentümers der Gesellschaft zu berücksichtigen und nicht in allen Fällen ist eine Auflösung der Gesellschaft ratsam!

Steuern sparen mit denkmalgeschützten Häusern

Für Besserverdiener bieten Investitionen in die Sanierung Denkmalgeschützter Objekte nach wie vor attraktive Vorteile und Steuerersparnisse. Die genauen Anforderungen waren bislang allerdings nicht klar und viele Versprechen von Maklern oder Bauträgern dürften dabei auch nicht aufgehen.

Das Bundesfinanzministerium erklärt nun in einem „aktuellen Entwurf für ein Anwendungsschreiben“, wann Käufer denkmalgeschützter Immobilien Ihre Sanierungskosten absetzen dürfen.

Im Wesentlichen müssen Sie folgendes beachten: Wenn Sie ein Haus oder eine Wohnung von einem Bauträger erwerben und dieser sich zugleich zur Modernisierung des Objekts verpflichtet, können Sie die Sanierungskosten abschreiben. Dabei gilt jedoch eine wesentliche Einschränkung: Die Kosten können nur auf Ihre Steuer angerechnet werden, wenn der Kaufvertrag keine zusätzlichen Garantien enthält. Dazu zählen neben Bürgschaften für die Finanzierung vor allem Mietgarantien.

Als steuerunschädlich gelten laut dem Papier dagegen Vereinbarungen zur Bewirtschaftung oder Verwaltung Ihrer Immobilie. Diese Leistungen wirken sich nicht auf die Absetzbarkeit aus, solange sie nicht für mehr als ein Jahr im Voraus gezahlt werden. Dem Schreiben zufolge reicht bereits eine vertraglich akzeptierte Garantie aus, um das Geschäft als schädliches „Steuerstundungsmodell“ zu klassifizieren. Und das würde bedeuten, dass Sie als Investor die Vorteile für Denkmalschutz-Immobilien und für Sanierungsobjekte verlieren.

TIPP:

Seien Sie Vorsichtig bei Versprechen von Maklern und Bauträgern. Neben der Auskunft und Bestätigung der zuständigen Behörde, ob ein Objekt wirklich förderungsfähig ist (und in welchem Rahmen), sollten Sie im Kaufvertrag ein Rücktrittsrecht für den Fall vereinbaren, dass das Steuerversprechen nicht aufgeht, oder den Vertrag nur unter entsprechendem Vorbehalt abschließen.

IMPRESSUM

Kapital & Steuern vertraulich – so schützen Sie wirkungsvoll Ihr Vermögen und Ihre persönliche Freiheit.

Leser erhalten 12 Ausgaben im Jahr zuzüglich vier Themenausgaben, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Schülern, Studenten, Auszubildenden und Volontären gewähren wir einen Rabatt von 25% (gegen Bescheinigung).

Geschäftsführung: Jörg Ludermann, Helmut Graf
Herausgeberin: Sandra Witscher, FID Verlag GmbH, Bonn
Produktleitung: Wolfram Meyer-von Gagern, Bonn
Verlag: Investor-Verlag, ein Unternehmensbereich der FID Verlag GmbH, Postfach 20 13 61, 53143 Bonn, Reg.-Gericht Bonn, HRB 7435

Chefredakteur: Markus Miller (v.i.S.d.P.)
markus.miller@kapital-und-steuern.de
Gutachter: Karsten Matthies, Bonn
Druck: Druckerei Müller, Roth
Internet: www.kapital-und-steuern.de

Nachdrucke oder sonstige Reproduktionen – auch auszugsweise – sind nicht gestattet.
Gerichtsstand des Verlages ist, soweit zulässig, Bonn.
ISSN 1612-5363 © Copyright 2007 by FID Verlag GmbH

Wohnsitzverlagerung

Springen Sie über die Mosel nach Luxemburg!

Die Schweiz hat es erfolgreich vorgemacht und ist mittlerweile für vermögende Privatpersonen eine attraktive Destination zur Wohnsitzverlagerung, um sich unter liberalen Rahmenbedingungen dort anzusiedeln. Auch Österreich bietet attraktive Rahmenbedingungen.

Diese erfolgreiche Handhabung der Alpenländer, international vermögendes Klientel anzuziehen, welches in seinem Umfeld wiederum Arbeit (Personal, Konsum, Immobilien, Kapitalanlagen, Rechtsberatung u. a.) benötigt und somit Wachstum schafft, veranlasste auch Luxemburg seit dem 01.01.2006 neue und innovative rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Gerade als Altersruhesitz für vermögende Privatpersonen wird das Großherzogtum dadurch eine hohe Attraktivität erlangen, z. B. durch Einführung einer im internationalen Vergleich äußerst attraktiven 10%-igen Abgeltungssteuer auf Zinserträge für in Luxemburg ansässige Personen.

Zeitgleich wurde die Vermögenssteuer abgeschafft. Daneben fällt wie bisher 0% Erbschaftsteuer für Erben in direkter Linie an. Insbesondere für Sie als deutsche Privatperson dürfte der „Sprung“ über die Mosel somit eine lohnende Überlegung sein, vor allem wenn Sie bislang auch schon in der Region wohnen, nur eben auf der falschen Seite der Grenze.

Was für Sie als Bayer der regionale Sprung nach Österreich (siehe letztes Themenspecial „Erben & Vererben“) sein kann, ist für Sie als Rheinländer somit der regionale Sprung nach Liechtenstein. Und: Sie bleiben trotzdem mit Ihrer Heimat in gewisser Weise (Regionale Nähe) verbunden.

Wohnsitzverlagerung nach Luxemburg: Das müssen Sie wissen!

In Luxemburg entspricht die Anfang 2006 erfolgte Einführung einer Zinsbesteuerung mit schuldbeitragender Wirkung bei natürlichen Personen der Einführung eines dualen Besteuerungssystems: Einige Kapitalerträge wie Zinseinkünfte werden zu einem einheitlichen Steuersatz von 10% (Abgeltungssteuer) versteuert, während die Gesamtheit der Erwerbseinkünfte und sonstiger Vermögenseinkünfte einer Einkommensteuer mit einem progressiven (stufenweise ansteigenden) Steuersatz unterliegen. Dieser Ansatz stützt sich auf positive Erfahrungen in verschiedenen Ländern der Europäischen Union, vor allem in Österreich, Belgien und Schweden (wobei diese

TOP innerhalb der EU neben Österreich

- 10% Abgeltungssteuer
- Keine Vermögenssteuer
- 0% Erbschaftsteuer

Länder allerdings einen Steuersatz zugrunde legen, der teilweise deutlich über 10% liegt).

Die Quellensteuer mit schuldbeitragender Wirkung soll zudem unter Beibehaltung des Bankgeheimnisses die Besteuerung von Zinserträgen vereinfachen, die von Ihnen als dann in Luxemburg ansässige natürliche Person bezogen werden. Die Zahlstelle (Bank) behält die Quellensteuer für Ihre Rechnung ein und überweist sie an den Staat. Sie sind somit nicht mehr verpflichtet, diese Erträge anzugeben, weder in Bezug auf die Einkommensteuer, die von der Zahlstelle für Sie mit schuldbeitragender Wirkung einbehalten wird, noch für die Vermögenssteuer, die bei natürlichen Personen abgeschafft wurde.

Der Finanzplatz Luxemburg dürfte künftig von dieser im Ländervergleich sehr niedrigen Abgeltungssteuer in Verbindung mit der Abschaffung der Vermögenssteuer stark profitieren. Die Luxemburger Banken entwickeln mittlerweile neue internationale Aktivitäten im Bereich der Vermögensverwaltung und haben vielleicht auch für Sie nun interessante Modelle zur Auswahl.

HINWEIS:

In unserem Netzwerk haben wir mit Herrn Claude Poos von der LRI Landesbank Rheinland Pfalz einen Spezialisten auf dem Fachgebiet der Wohnsitzverlagerungen nach Luxemburg. Er betreut gemeinsam mit seinem Team Interessenten, welche eine Wohnsitzverlagerung nach Luxemburg umsetzen möchten:

HVB Luxembourg
 4, rue Alphonse Weicker
 L-2721 Luxembourg
 Tel: 00352/42724272
www.hvb.lu

LRI Landesbank Rheinland-Pfalz
 10-12, Boulevard Roosevelt
 L-2450 Luxembourg
 Tel: 00352/475 921 - 1
www.lri.lu